

Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg Anforderungen und praktische Umsetzung für die Landwirtschaft



Abb. 1: Gewässerrandstreifen in Form von extensivem Grünland

Foto: Erich Unterseher/LTZ

Wie ist ein Gewässerrandstreifen definiert?

Der Gewässerrandstreifen ist ein gesetzlich festgelegter, an ein oberirdisches Gewässer angrenzender Bereich, welcher der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen dient (Abb. 1 u. 2). Die Regelungen zum Gewässerrandstreifen finden sich in § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) und § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

An welchen Gewässern gibt es einen Gewässerrandstreifen?

Einen Gewässerrandstreifen gibt es an allen oberirdischen, also an allen fließenden und stehenden Gewässern mit Ausnahme

von denen mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Das Amtliche Digitale Wasserwirtschaftliche Gewässernetz (AWGN), das im Internet im Daten- und Kartendienst der LUBW (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>) öffentlich verfügbar ist, zeigt die oberirdischen Gewässer in Baden-Württemberg und bietet damit eine Orientierung. Landwirte, die einen Gemeinsamen Antrag in Baden-Württemberg stellen, können das AWGN auch im Fachprogramm FIONA (Flächeninformation und Online-Antrag) einsehen. Beide Systeme werden jährlich aktualisiert. Ist ein Gewässer nicht im AWGN aufgeführt, so können Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte davon ausgehen, dass es sich um ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt und dass demzufolge die rechtlichen Vorgaben bezüglich eines Gewässerrandstreifens nicht gelten. In Zweifelsfällen können sich Landwirte an die unteren Wasserbehörden bei den Stadt- und Landkreisen wenden.



Landwirtschaftliches
Technologiezentrum
Augustenberg



Baden-Württemberg

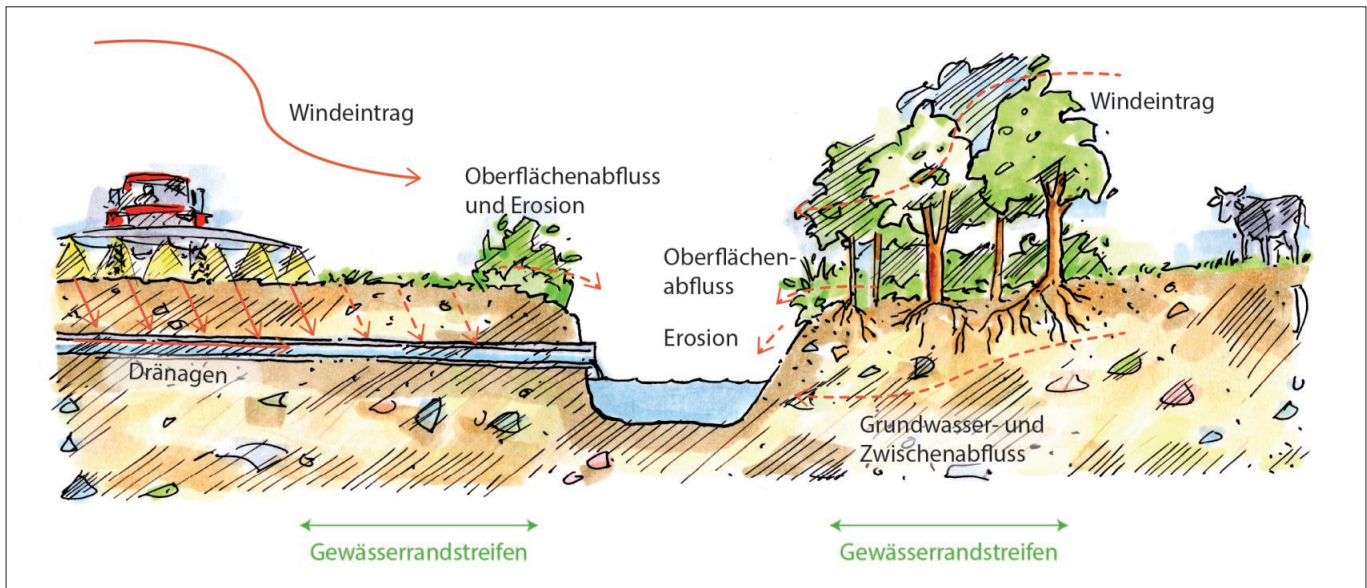


Abb. 2: Die wichtigste Funktion des Gewässerrandstreifens im Außenbereich ist die Verminderung von Stoffeinträgen in die Gewässer. Eine gewässertypische Vegetation wirkt als Puffer gegen unerwünschte Nähr- und Schadstoffeinträge. Grafik: W. Maerzke/Büro am Fluss

Wie wird der Gewässerrandstreifen bemessen?

Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes (MW) angrenzt (Abb. 3). Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 WHG). Die bemessene Breite des Gewässerrandstreifens beträgt im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter (§ 29 Abs. 1 WG).

Welche wasserrechtlichen Vorgaben gelten im Gewässerrandstreifen im Außenbereich?

Für den 10 m-Bereich des Gewässerrandstreifens gelten die folgenden Vorgaben:

- Gebot (§ 29 Abs. 2 WG): Bäume und Sträucher sind zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

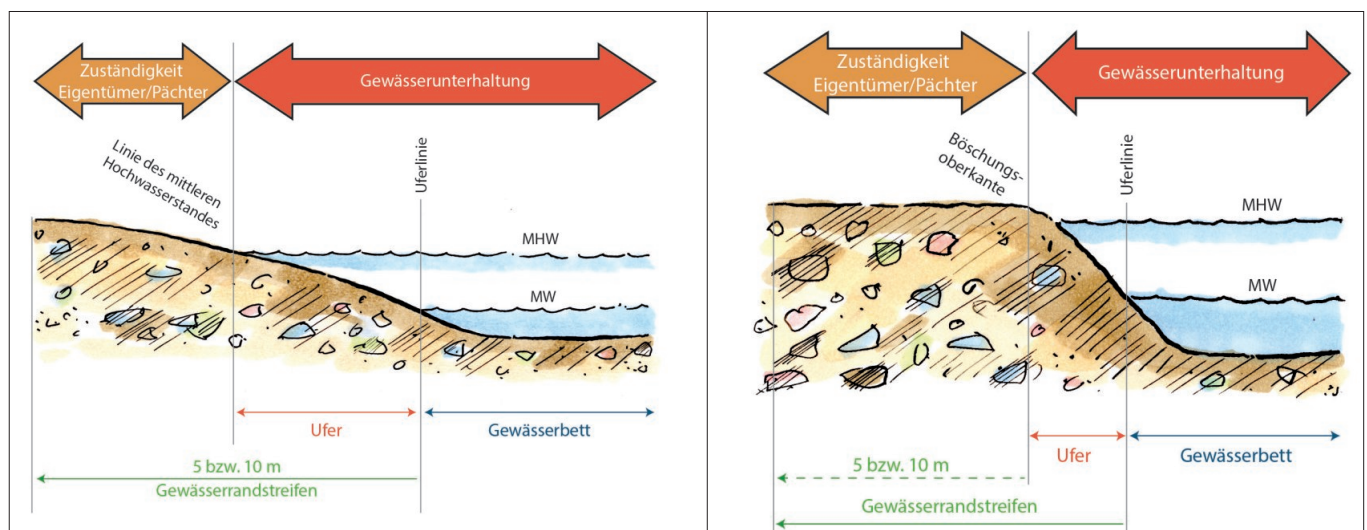


Abb. 3: Bemessung und Pflege des Gewässerrandstreifens (MW = Mittelwasserstand / MHW = mittleres Hochwasser)

Grafik: W. Maerzke/Büro im Fluss

- Verbote (§ 38 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 3 WG):
 - Umwandlung von Grünland in Ackerland;
 - Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher;
 - Neuanpflanzung nicht standortgerechter Bäume und Sträucher;
 - Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind;
 - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;¹⁾
 - nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können.
- Verbote im Bereich von 5 m (§ 29 Abs. 3 WG):
 - Nutzung als Ackerland ab dem 1. Januar 2019 mit Ausnahme der Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie Anlage und umbruchloser Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten;
 - Einsatz und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme von Wundverschlussmitteln zur Baumpflege und von Wildbisschutzmitteln.

Gibt es weitere Vorgaben zu beachten?

Zusätzlich sind die Vorgaben der Düngeverordnung (DüV vom 26.05.2017; s. Merkblatt, Nr. 35; <http://www.ltz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Service/Merkblatt+fuer+die+umweltgerechte+Landbewirtschaftung>) und sonstige Abstandsregelungen zum Gewässer, insbesondere beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, zu beachten. So müssen über den Bereich von 5 Metern hinaus - je nach Mittel - spezifische Abstände eingehalten werden. Das aktuelle Verzeichnis zugelassener Pflanzenschutzmittel sowie die damit verbundenen Abstandsauflagen finden sich auf der Homepage des BVL (<https://www.bvl.bund.de>). Des Weiteren können in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Gewässerabschnitten ergänzende Nutzungseinschränkungen und Pflegevorgaben bestehen.

¹⁾ Im Bereich von 5–10 m ist die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nach Vorgaben des Fachrechts zulässig.

Welche Nutzungen im Bereich der ersten 5 Meter sind möglich?

Auf den an ein Gewässer angrenzenden Flächen ist im Bereich von 5 Metern ab dem 1. Januar 2019 der Ackerbau grundsätzlich eingeschränkt. Im Folgenden (Übersicht in Tab. 1) werden mögliche Nutzungen vorgestellt.

ERLÄUTERUNGEN ZU TAB. 1 a) KEINE ACKERNUTZUNG

Langfristig am einfachsten zu handhaben ist die Nutzung des Gewässerrandstreifens oder des ganzen Schlags als **Grünland**. Die Mindestpflege nach § 26 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) – einmal Mähen pro Jahr oder eine ordnungsgemäße Beweidung – sorgt für einen dichten Bewuchs (Abb. 1), der ein Einwandern nicht erwünschter Gräser und Kräuter weitgehend verhindert.

Außerdem kann eine solche Fläche, solange sie noch Ackerstatus besitzt, sinnvollerweise als Ersatzgrünland genutzt werden, wenn an anderer Stelle Dauergrünland in eine Ackernutzung umgewandelt werden soll. Hierzu ist das bekannte Genehmigungsverfahren erforderlich.

Bei der zulässigen Beweidung von Grünland im Gewässerrandstreifen wird zum Erhalt der Schutzfunktion empfohlen:

- keine Futterplätze oder Tränkwagen in Gewässernähe;
- Viehbesatz so wählen, dass keine Trittschäden (offene Grasnarbe) entstehen;
- nur punktuelle Zugänge zum Tränken der Tiere ermöglichen (Gefahr des Eintrags von Nährstoffen durch tierische Ausscheidungen und Erdmaterial);
- Trittschäden am Uferrandbereich sind zu vermeiden.

Es spricht vieles dafür, dass sich die Grünlandanlage als Gewässerrandstreifen weitgehend durchsetzen wird. Der Gesetzgeber hat jedoch auch bewusst andere Möglichkeiten zugelassen. Diese Optionen werden nachfolgend stichpunktartig erläutert.

Wer seine Flächen im Bereich der Gewässerrandstreifen gänzlich aus der Bewirtschaftung nehmen möchte, etwa weil der Zuschnitt oder die Dimensionierung jegliche Nutzung uninteressant werden lässt, der kann eine völlige **Nutzungsaufgabe** – mit Einsaat oder durch Selbstbegrünung mit anschließender

Tab. 1: Mögliche Nutzungen im Gewässerrandstreifen ab dem 1. Januar 2019

Nutzung / Kultur	Konkretisierung der Vorgaben	NC GA	Anbau ¹⁾ Schlag	Status DGL	ÖVF		≥ 10 Ar für DZ ²⁾
					fähig	Faktor	
a) keine Ackernutzung							
Grünland	Beweidung möglich (siehe unten)	451 u.a.	ja	ja	-	-	ja
Feldrand/Pufferstreifen ÖVF Grünland	Grünland	057 ³⁾	nein	ja	ja	1,5	nein
Nutzungsaufgabe, Sukzession	nach Einsaat oder Selbstbegrünung	990	-	-	-	-	-
Hecke ÖVF (CC-LE)	Neuanpflanzung, Arten mit UWB/UNB abstimmen	070	nein	nein	ja	2,0	nein
b) mehrjährige Blühstreifen mit nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten							
Feldrand/Pufferstreifen ÖVF Ackerland^{6), 3)}	Einsaat von mehrjährigen pollenspendenden Blühpflanzen	056 ³⁾	nein	nein	ja	1,5	nein
Ackerrandstreifen⁶⁾	Einsaat von mehrjährigen pollenspendenden Blühpflanzen	915	nein	nein	ja	1,0	nein
Brache mit Honigpflanzen ÖVF (mehrjährig)	Einsaat von mehrjährigen pollenspendenden Blühmischungen	066 ³⁾	ja	nein	ja	1,5	ja
Brache⁶⁾	Einsaat von mehrjährigen pollenspendenden Blühpflanzen	591	ja	ja ⁴⁾	ja	1,0	ja
Rot-, Weiß-, Schwedenklee Hornklee Esparsette Kleemischung	in Reinsaat oder als Mischung	421 427 429 432	ja	nein	ja	1,0	ja
Klee-, Luzernegras	mehrjährige Leguminosen müssen im Bestand überwiegen (Kleearten s. o.)	422	ja	ja ⁵⁾	ja	1,0	ja
Luzerne	mehrjährige Arten in Reinsaat	423	ja	nein	ja	1,0	ja
Klee-Luzerne-Gemisch	Ansaat von mehrjährigen Arten (Kleearten s. o.)	425	ja	nein	ja	1,0	ja
Durchwachsene Silphie	Etablierung ohne Pflanzenschutz und Düngung	802	ja	nein	ja	0,7	ja
c) Kurzumtriebsplantagen (KUP)							
KUP	Schwarzerle (Alnus glutinosa), Weide (Salix)	841	ja	nein	ja	0,5	ja

Abkürzungen:

NC GA: Nutzungscode im Gemeinsamen Antrag

DGL: Dauergrünland

ÖVF: Ökologische Vorrangfläche

DZ: Direktzahlungen

CC-LE: Landschaftselement nach Cross Compliance

UWB/UNB: Untere Wasserschutzbehörde/Untere Naturschutzbehörde

Fußnoten:

¹⁾ Anbau auf dem gesamten Schlag möglich

⁴⁾ Entstehung von Dauergrünland nach 5 Jahren, wenn Fläche nicht als ÖVF anerkannt wird

²⁾ ja = für Direktzahlungen ist Mindestgröße von 10 Ar erforderlich
nein = keine Mindestgröße für Direktzahlungen erforderlich

⁵⁾ Entstehung von Dauergrünland nach 5 Jahren

³⁾ neuer NC ab 2019

⁶⁾ bestehende Ackerrandstreifen und Brachen müssen nicht neu eingesät werden

Sukzession – vornehmen (Aussetzen und Erlöschen der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach Zustimmung der Gemeinde bzw. nach Gestattung im Einvernehmen mit der Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 3 LLG in Verbindung mit § 29 a LLG, siehe zusätzlich Seite 7). Damit ist jedoch auch der Verzicht auf eine landwirtschaftliche Förderung verbunden.

Die Neuanpflanzung einer standortgerechten **Feldhecke** wird mit dem Faktor 2 als ÖVF anerkannt. Anlage und Pflege sind mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden abzustimmen, nicht zuletzt um etwaige Verschlechterungen für bestimmte Arten und Lebensraumtypen insbesondere in Natura 2000-Gebieten zu verhindern (zur Gestaltung von Gewässerrandstreifen siehe auch Vorschläge in Abb. 4–7).

ERLÄUTERUNGEN ZU TAB. 1 b) MEHRJÄHRIGE BLÜHSTREIFEN MIT NEKTAR- UND POLLENSPENDENDEN TRACHTFLÄCHEN FÜR INSEKTEN

Die Ausgestaltung der Gewässerrandstreifen als **Blühstreifen** bietet die Chance einer ökologischen Aufwertung – etwa im Vergleich zu gräserdominierten Grünstreifen. Mit der Etablierung von Blühflächen wird auf die Schaffung eines kontinuierlichen und attraktiven Nahrungsangebots für Blütenbesucher abgezielt; darüber hinaus gibt es zusätzliche positive Effekte:

- Bereitstellung von Nahrungs-, Brut- und Deckungsräumen für weitere Wildtiere (Vögel, Säugetiere etc.);
- Schaffung agrarökologischer Zellen in der Feldflur (etwa Nützlingsförderung), Beitrag zu Biotopvernetzung/-verbund;
- Aufwertung des Landschaftsbildes.

Es sind die in Tab. 1 aufgeführten Blühstreifen erlaubt; für alle gilt:

- Es müssen Arten verwendet werden, bei denen der Blühaspekt und die Spende von Nektar und Pollen im Vordergrund stehen. Dabei sind auch Reinsaaten von mehrjährigen Blühpflanzen möglich.
- Bei mehrjährigen ÖVF-Brachen ist zum Nachweis der gewählten Arten das Etikett des Saatguts und bei der mehrjährigen ÖVF-Brache mit Honigpflanzen zusätzlich die Rechnung aufzubewahren.
- Die Blühpflanzen müssen im Bestand ausreichend vorhan-

den sein. Nach einiger Zeit kann es auf den Flächen jedoch zu einer starken Verminderung (etwa durch Vergrasung) kommen. In diesen Fällen ist ein umbruchloser Erhalt der Blühfläche durch Nachsaat oder Neuansaat erforderlich.

- Die Blühflächen im Gewässerrandstreifen müssen mindestens drei Vegetationsperioden stehen bleiben, bevor umbruchlose Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die mehrjährige ÖVF-Brache mit Honigpflanzen muss nach drei Antragsjahren neu angesät werden.

Im Saatguthandel werden für die unterschiedlichen Zielsetzungen passende Mischungssortimente angeboten. So finden sich Mischungen für die ÖVF-Brache mit Honigpflanzen; wieder andere wurden speziell für die Standortansprüche von Gewässerrandstreifen entwickelt und erfüllen darüber hinaus noch weitergehende Kriterien - wie etwa die Regiozertifizierung der verwendeten Wildarten.

Auch **Ackerfutterbau** mit den in Tab. 1 aufgeführten Arten wird als Blühstreifen anerkannt. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist dabei - wie generell im Gewässerrandstreifen (5 m) - aber nicht gestattet.

Die **Durchwachsene Silphie** (*Silphium perfoliatum* L.) ist eine ausdauernde Kultur mit einer Nutzungsdauer von bis zu 15 Jahren. Sie wird von Mitte Juli bis Ende September aufgrund des guten Pollen- und Nektarangebots gern von Blütenbesuchern angefliegen und bildet ein weitverzweigtes und tiefreichendes Wurzelsystem aus.

Aufgrund etlicher Vorteile im Vergleich zu anderen für die Biogaserzeugung verwendeten Kulturen hat der Flächenumfang der Durchwachsenen Silphie rasant zugenommen und sie erfreut sich einer wachsenden Beliebtheit bei Landwirtinnen und Landwirten. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Gewässerrandstreifen (5 m) aufgrund des Verbots des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und der ab 1. Januar 2019 eingeschränkten Bodenbearbeitung keine vergleichbare Bestandsetablierung und Nutzung (Einzelheiten siehe <http://www.ltz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Kulturpflanzen/Durchwachsene+Silphie>) möglich ist wie auf Ackerflächen, die nicht diesen Restriktionen unterworfen sind.

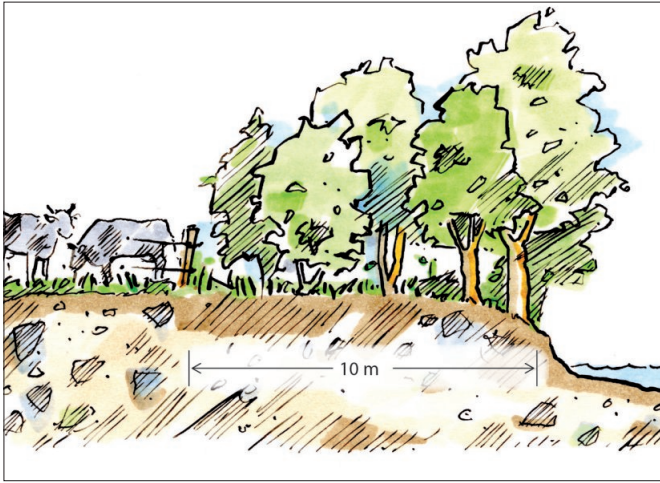


Abb. 4: Vorrangiges Entwicklungsziel: gesamte Breite aus standort-typischen Gehölzen

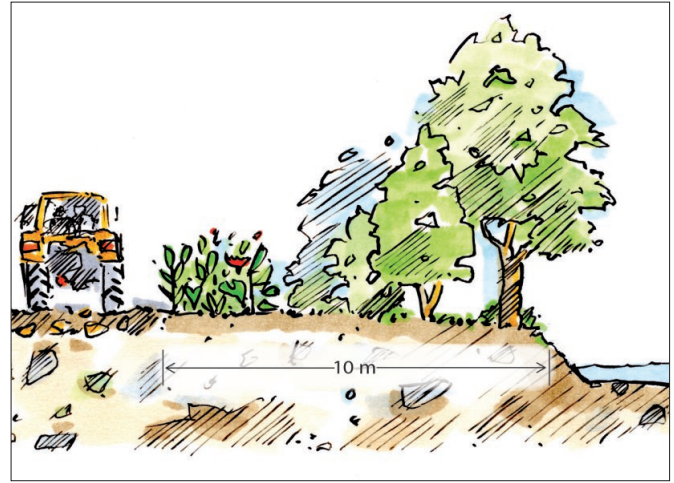


Abb. 5: Kombination aus Gehölzen und landseitigem Hochstaudensaum

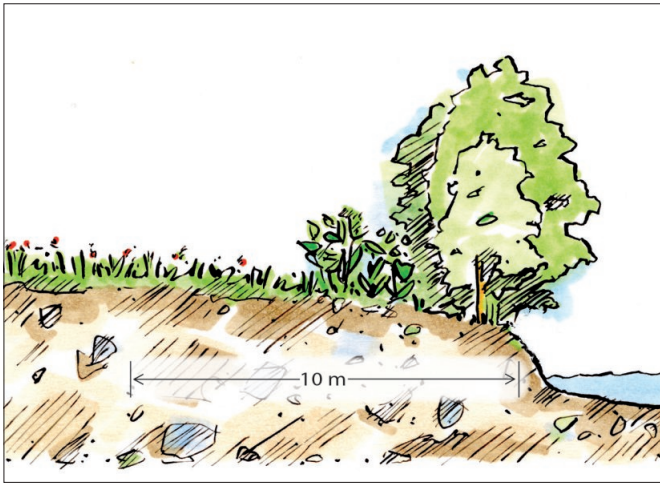


Abb. 6: Gehölzsaum, Hochstaudensaum und extensives Grünland (z. B. in engen Tallagen)

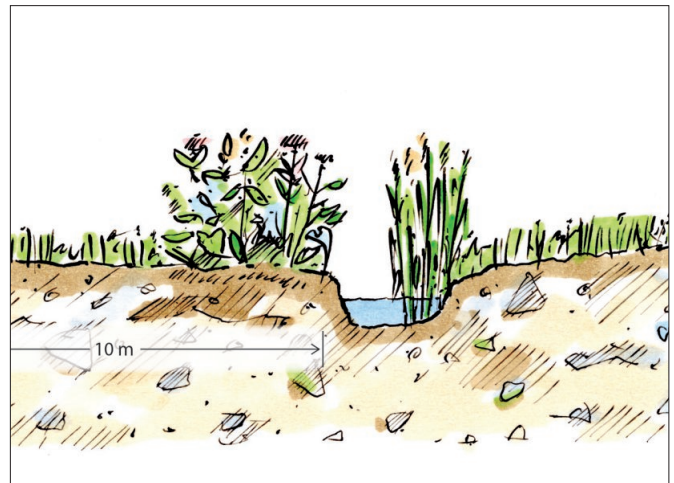


Abb. 7: Extensives Grünland und Röhrichtsaum (z. B. an sehr kleinen Gewässern / Seen) Abb 4-7: W. Maerzke/Büro am Fluss

ERLÄUTERUNGEN ZU TAB. 1 c) KURZUMTRIEBSPLANTAGEN (KUP)

Für die Anlage von **KUP** steht nur eine begrenzte Anzahl von Arten zur Verfügung, da das Wasserhaushaltsgesetz das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen in diesem Bereich verbietet (§ 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 WHG). Für den Standort in direkter Gewässernähe sind Weiden und Schwarzern besonders geeignet. Diese kommen auch natürlicherweise insbesondere an Gewässerrändern vor und sind durch entsprechende Wurzelsysteme gut an den Standort angepasst. Die in natürlichen Auwäldern weiterhin bedeutende Schwarzpappel eignet sich nicht zum Kurzumtrieb. Die Verwendung nicht gebietsheimischer Hybrid-Pappeln, wie sie häufig in KUP eingesetzt werden, ist im Gewässerrandstreifen nicht gestattet. Auf mögliche Artenschutzkonflikte ist zu achten.

Welche Empfehlungen zur Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen gibt es?

Es wird empfohlen, die in Tab. 1 aufgeführten Nutzungen bereits im Herbst 2018 anzulegen, da im Gewässerrandstreifen ab dem 1. Januar 2019 keine klassische Ackernutzung mehr erlaubt ist und eine Ansaat nur noch umbruchlos erfolgen darf.

Die Anlage und Pflege von Gewässerrand-Blühstreifen ist mit besonderen Herausforderungen verbunden:

1. Blümmischungen (Abb. 8-9) enthalten häufig auch Feinsämereien. Nicht zuletzt deshalb wird empfohlen zur Aussaat ein ausreichend feinkrümeliges Saatbett mit möglichst geringem Unkrautbesatz anzulegen, um optimale Auflaufbedingungen zu ermöglichen. Allerdings wird die Bodenoberfläche durch eine intensive Bearbeitung sehr ero-



Abb. 8: Blütmischung im Sommer am Gewässersaum



Abb. 9: Blütmischung im Herbst am Gewässersaum

Fotos: Erich Unterseher/LTZ

sionsanfällig, so dass bei Starkniederschlägen Bodenabtrag/ Oberflächenabfluss in das angrenzende Gewässer stattfinden kann. Aus diesem Grund (Erhaltung der Puffer- und Hochwasserschutzfunktion) dürfen die Anlage und der Erhalt von mehrjährigen Blühflächen ab dem 1. Januar 2019 nur „umbruchlos“ erfolgen. Umbruchlos bedeutet das Herstellen eines Saatbetts mit nichtwendender Bodenbearbeitung bis maximal Saattiefe bzw. bis maximal 10 cm Bearbeitungstiefe, um z. B. Wurzelunkräuter mit einem Gänsefußschargrubber bekämpfen zu können. Mulchsaatverfahren sind aufgrund der Erosionsgefährdung zu bevorzugen.

2. Offene Stellen begünstigen raschwüchsige Arten mit schneller Ausbreitung. Insbesondere an Gewässern können sich so auch Neophyten vermehren und angrenzende Nutzflächen besiedeln. Hiervon betroffen sind dann auch Blühflächen. Um dem zu begegnen – d. h. um einer Verunkrautung und einem Einwandern von Neophyten entgegenzuwirken – werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- a) Nachsaat bei einer lückigen Bestandsentwicklung;
- b) Durchführung eines oder mehrerer Schröpfungsschnitte.

Aus betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und naturschutzfachlichen Gründen bietet es sich an, dass bezüglich der Anlage und Pflege der Gewässerrandstreifen die örtlichen Behörden - inkl. der Landschaftserhaltungsverbände, die mittlerweile landesweit beinahe flächendeckend auf Landkreisebene existieren - konsultiert werden. So könnten Gewässerrandstreifen unter deren Mitwirkung zu wertvollen Bausteinen von

Biotopverbundsysteme entwickelt werden und Pflegemaßnahmen könnten überbetrieblich bzw. von einem Dienstleister übernommen werden.

Wer ist für den Vollzug der Regelungen zum Gewässerrandstreifen zuständig?

Die Zuständigkeit für Vollzug und Kontrolle der Einhaltung der Regelungen zum Gewässerrandstreifen liegt bei den unteren Wasserbehörden. In besonders gelagerten Einzelfällen, wie z. B. zur Bekämpfung von Neophyten, kann eine Befreiung von bestimmten Verboten erteilt werden. Zuständig hierfür sind im Außenbereich die unteren Wasserbehörden bei den Stadt- und Landkreisen.

Wer ist für die Pflege zuständig?

Grundsätzlich gibt es aus wasserrechtlicher Sicht keine Vorgaben für die Pflege von Gewässerrandstreifen. Ergeben sich jedoch aus anderen Rechtsbereichen diesbezügliche Vorgaben (z. B. Nachbarschaftsrecht, Verkehrssicherungspflicht, Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz, Pflegevorschriften bei Direktzahlungen), ist der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte zuständig (Abb. 3). Im Bereich des Ufers und des Gewässerbetts liegt die Zuständigkeit für die Pflege und Unterhaltung beim Träger der Gewässerunterhaltungslast. Dies sind bei Gewässern erster Ordnung das Land, bei Gewässern zweiter Ordnung die Kommunen.

Wie sehen die Fördermöglichkeiten aus?

Für die landwirtschaftlich genutzten Gewässerrandstreifen kann im Rahmen der EU-Direktzahlungen die Betriebsprämie beantragt werden (Tab. 1). Gewässerrandstreifen stellen im Sinne der Förderung Pufferstreifen entlang von Wasserläufen dar. Seit 2015 können sie auch als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) zur Erbringung zusätzlicher ökologischer Leistungen für die Direktzahlungen angerechnet werden und tragen damit zur Erfüllung der Beihilfenvoraussetzungen für die Direktzahlungen bei. Im Rahmen von Agrarumweltprogrammen (FAKT, LPR) können nur Maßnahmen, die über den gesetzlichen Vorgaben liegen, ausgeglichen werden, wobei keine Wertminderung, sondern nur die Mehrkosten und Ertragseinbußen für entsprechende Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen förderfähig sind.

Grundsätzlich können auf Gewässerrandstreifen auch Ökomaßnahmen durchgeführt und ggf. Ökopunkte realisiert werden. Dies schließt jedoch die Inanspruchnahme anderer Fördermittel aus. Geeignete Maßnahmenbeispiele enthält die von der LUBW herausgegebene Broschüre „Naturschutzrechtliches Ökokonto bei der Fließgewässerrenaturierung“.

Welche Möglichkeiten des Verkaufs von Gewässerrandstreifen gibt es?

Der Gewässerrandstreifen ist in der Regel Teil eines Flurstücks. Beim Verkauf ist zu beachten, dass die Träger der Gewässerunterhaltungslast (Land bzw. Kommunen) zum Schutz des Gewässers ein Vorkaufsrecht an den Flächen des Gewässerrandstreifens besitzen (§ 29 Abs. 6 WG).

Sofern ein Eigentümer die Pflege des Gewässerrandstreifens nicht wahrnehmen möchte oder die Einschränkungen der ackerbaulichen Nutzung die Wirtschaftlichkeit zu sehr beeinträchtigt, kommt ein Verkauf der betroffenen Flächen (mindestens 5 Meter) an das Land bzw. die jeweilige Kommune in Betracht - abhängig davon, ob es sich um ein Gewässer erster oder zweiter Ordnung handelt.

Die Höhe des Kaufpreises richtet sich nach dem jeweiligen Grundstückswert. Ansprechpartner ist bei Gewässern erster Ordnung das Land (Landesbetriebe Gewässer bei den Regierungspräsidien), bei Gewässern zweiter Ordnung die jeweilige Kommune.

Weitere und umfassendere Informationen liefert der Leitfaden der LUBW vom November 2015 „Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg – Anforderungen und praktische Hinweise“ (Download im LUBW-Publikationsshop); zu weiteren landwirtschaftlich relevanten Fachfragen siehe auch: www.landwirtschaft-bw.info oder <http://www.ltz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Wasserschutz+und+Landwirtschaft>.

IMPRESSUM

Herausgeber: Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Neßlerstraße 25, 76227 Karlsruhe, Tel.: 0721/9468-0, Fax: 0721/9468-209, E-Mail: poststelle@ltz.bwl.de, www.ltz-augustenberg.de

Mitherausgeber: LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Postfach 100163, 76231 Karlsruhe, Tel: 0721/5600-0, E-Mail: poststelle@lubw.bwl.de, www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Bearbeitung: Dr. Carolin Meier (UM), Anne Herden (UM), Bernd Karolus (LUBW), Dr. Helga Pfeleiderer (MLR), Jürgen Boschert (MLR) und Dr. Erich Unterseher (LTZ)

Layout: Brigitte Fasler; Druck: Kohlhammer-Verlag, Stuttgart; Auflage: 20.000

Stand: September 2018



Landwirtschaftliches
Technologiezentrum
Augustenberg



Baden-Württemberg